



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/119-PMVD/2021

27. September 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juli 2021 unter der Nr. 7573/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Follow-Up zur Anfragebeantwortung Nr. 6557/J betreffend Kommandant für den Truppenübungsplatz Allentsteig“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1b:

Nein, derzeit besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) keine Notwendigkeit, den Organisationsplan zu ändern. Im geltenden Organisationsplan sind sowohl die Empfehlungen des Rechnungshofes als auch die Bedürfnisse des BMLV eingearbeitet.

Zu 1a:

Entfällt.

Zu 2 und 3:

Dem am 30. Juli 2020 an die Präsidentschaftskanzlei vorgelegten Ernennungsantrag wurde nicht Rechnung getragen, sondern um Übermittlung weiterer schriftlicher Unterlagen ersucht. Es wurde um Beibringung einer Gegenüberstellung von Arbeitsplatzbeschreibung und Ausschreibungstext samt Begründung für allfällige Abweichungen sowie um eine tabellarische Gegenüberstellung der Gutachten der Begutachtungskommission in Bezug auf die einzelnen Bewerber und die Entscheidungsgründe für die Personalauswahl ersucht. Mit 30. September 2020 übermittelte das BMLV neuerlich diesen Ernennungsantrag mit sämtlichen vorerwähnten Unterlagen. Auch diese Vorlage blieb mangels EntschlieÙung des Bundespräsidenten offen. Sohin wurde der Ernennungsantrag mit 22. Dezember 2020 zurückgezogen. Es sei jedoch abschließend darauf hingewiesen, dass eine EntschlieÙung des

Bundespräsidenten bzw. die Versagung einer beantragten Entschließung keiner Begründung bedarf.

Zu 4, 4a bis 4c, 5 und 6:

Die in der Ausschreibung enthaltenen Kriterien wurden ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Verwendungsgruppe der gegenständlichen Funktion sowie hinsichtlich der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Anforderungen an den Funktionsinhaber in persönlicher und fachlicher Hinsicht festgelegt.

Sollte es zu einer neuerlichen Ausschreibung kommen, wäre eine Änderung der Anforderungskriterien gerechtfertigt, wenn sich zwischenzeitlich die Zuordnung zur derzeitigen Verwendungsgruppe ändern oder sich eine Änderung im Aufgabenbereich ergeben sollte, die eine Anpassung von Kriterien erfordert. Allgemein ist festzuhalten, dass eine neuerliche Ausschreibung bei unveränderter Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Verwendungsgruppe sowie bei unveränderter Aufgabenzuordnung aus rechtlicher Sicht bedenklich ist, wenn – wie im vorliegenden Fall – mehrere Bewerber von einer unabhängigen und weisungsfreien Begutachtungskommission jeweils als in höchstem Ausmaß geeignet beurteilt wurden.

Bewerbern kommt nach § 15 Abs. 1 AusG keine Parteistellung im Ausschreibungsverfahren zu. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz. Hingewiesen wird auf die Schutznorm in § 4 Abs. 3 BDG 1979, wonach Bewerber sich darauf verlassen können, dass das Verfahren nicht unsachlich durchgeführt wird. In Entsprechung der einschlägigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes wären mögliche Amtshaftungsansprüche nicht auszuschließen, wenn ein Ausschreibungsverfahren trotz Vorhandenseins mehrerer höchstgeeigneter Bewerber und trotz unveränderten Weiterbestehens des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes eingestellt wird. Die Unsachlichkeit ergibt sich daraus, dass das Gesetz keine höhere Eignung als „in höchstem Ausmaß geeignet“ vorsieht. Einer Verlängerung der bisherigen Betrauung steht nichts entgegen.

Mag. Klaudia Tanner

